



ALEXANDER DREUFS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Inflationsausgleichsprämie;

(zusätzliche Hinweise)

Wie in den vergangenen Jahren berichtet, hat es die Möglichkeit gegeben den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Inflationsausgleichsprämie zu zahlen. Diese ist unter entsprechenden Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Wie sich in der Zwischenzeit bei durchgeführten Lohnsteuer Außenprüfungen heraus gestellt hat, fordert die Finanzverwaltung entsprechende Vereinbarungen.

Um den Aufforderungen der Finanzverwaltung bei Bedarf nachkommen zu können, bitten wir um Zuleitung der entsprechenden Vereinbarungen zur Archivierung in unseren Unterlagen. So könnten entsprechende Fragestellungen im Rahmen von Prüfungen unmittelbar durch uns beantwortet und geforderte Unterlagen ausgehändigt werden.

Ein entsprechendes Muster haben wir beigelegt.

Vereinbarung zur Inflationsausgleichsprämie

Die Gewährung der als Inflationsausgleichsprämie bezeichneten einmaligen Zahlung in Höhe von EURerfolgt durch den Arbeitgeber freiwillig als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Die Zahlung soll die anhaltend hohen Belastungen des Arbeitnehmers aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise abmildern.

Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zahlung für die Zukunft entsteht nicht.

Die Zahlung ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Datum.....

Arbeitgeber

Arbeitnehmer